

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 49/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Leonhard S [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], Sc [REDACTED],

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Z [REDACTED]-
straße [REDACTED], L [REDACTED] am L [REDACTED] -

gegen

1. Alexandra S [REDACTED], geboren am 2. Mai [REDACTED],
2. Oliver S [REDACTED], geboren am 13. Dezember [REDACTED],
beide gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Petra S [REDACTED],
R [REDACTED]-Allee [REDACTED], Bad Sch [REDACTED],

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], E [REDACTED] Straße [REDACTED],
Bad Sch [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Macke

am 18. Dezember 1985

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Lübeck.

Gründe:

Bei dem Beschluß vom 16. Juni 1983, mit dem das Amtsgericht - Familiengericht - Lübeck sich für örtlich unzuständig erklärt und die Sache an das Amtsgericht Ratzeburg verwiesen hat, handelt es sich um eine Abgabe, die ohne Anhörung der Beklagten im Verfahren der Prüfung des Prozeßkostenhilfegesuchs erfolgt ist. Sie bindet daher nicht.

Bindungswirkung gemäß § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO kommt jedoch dem Beschluß zu, mit dem das Amtsgericht Ratzeburg den Rechtsstreit am 26. März 1984 an das Amtsgericht Lübeck verwiesen hat, weil die Beklagten in Bad Sch[REDACTED] und damit in dem Bezirk des Familiengerichts Lübeck wohnen. Vor jenem Beschluß ist den Beklagten rechtliches Gehör gewährt worden. Der Antrag des Klä-

- 3 -

gers richtete sich offenkundig auf eine Verweisung an das für den Wohnsitz der Beklagten in Bad Schwartau zuständige Familiengericht; das ist das Amtsgericht - Familiengericht - Lübeck. , einer Weiterverweisung nach Landsberg am Lech war das Amtsgericht Lübeck deshalb gehindert. Sie wäre bei einer nachträglichen Klageänderung in Betracht gekommen, wenn für den neuen Antrag ein anderes als das Amtsgericht Lübeck ausschließlich zuständig wäre (vgl. BGH Beschluß vom 14. Juni 1962 - III ARZ 117/62 - NJW 1962, 1819; Baumbach/Lauterbach/Hartmann ZPO 44. Aufl. § 281 Anm. 3 B b cc ddd). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Der Kläger hat den zunächst angekündigten Klageantrag (Abänderungsklage gemäß § 323 Abs. 4 i.V. mit § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) dahin geändert, daß er nunmehr die Feststellung begehrt, nicht verpflichtet zu sein, an die Beklagten einen 180 DM bzw. 150 DM übersteigenden Unterhalt zu zahlen; hilfsweise hat er beantragt festzustellen, daß der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Vergleich des Familiengerichts Landsberg vom 30. September 1981 unwirksam ist. Dafür ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Landsberg nicht gegeben.

Lohmann

Portmann